



BNS3-S-186/005

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: polizei.bhbn@noel.gv.at
Fax: 02252/9025-22411 Bürgerservice:
02742/9005-9005

Bezug

Bearbeitung
Petra Müller

(0 22 52) 9025

Durchwahl Datum

22415

25. März 2025

Betrifft

SCHUTZZONEN - VERORDNUNG

Badplatz Bad Vöslau

der Bezirkshauptmannschaft Baden mit der gemäß § 36a Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, idgF eine bestimmte Örtlichkeit, an der überwiegend minderjährige Menschen in besonderem Ausmaß von auch nicht unmittelbar gegen sie gerichteten strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz bedroht sind, zur Schutzzone erklärt wird.

§ 1

Örtlicher Umfang

Zur Schutzzone erklärt werden die beiden Bushaltestellen in Bad Vöslau auf dem Badplatz vor dem Thermalbad als Schutzobjekt sowie der umliegende Bereich, der begrenzt wird durch die Badner Straße beginnend vom Haus Nr. 8 (ehemaliges Postgebäude) Richtung Süden bis zur Kreuzung mit der Bahnstraße - Bahnstraße in Richtung Bahnhof bis Haus Nr. 3 - Querung Bahnstraße über die Brücke Hansybach - Bahnstraße bis Kreuzung mit der Badner Straße - Querung der Badner Straße - Kernstockgasse über den Stiegenaufgang zur Kreuzung mit der Kreuzgasse - Kreuzgasse - Querung Maital - entlang der Badkolonnaden vor dem Thermalbad - Jägermayerstraße bis zum Eingang zum Kurzentrum - Grundstücksgrenze des Kurzentrums bis zur Ausfahrt auf die Badner Straße - Querung Badner Straße bei der Kreuzung mit der Rudolf Reiter Straße - Badner Straße Richtung Süden bis zur Heilquellengasse - Heilquellengasse Richtung Osten bis zur Einfriedung der Vöslauer Heilquellen - entlang dieser Einfriedung bis zur Zufahrt der Fa. Schachl (Vöslauer Weinhof) - Zufahrtsstraße zur Fa. Schachl in Richtung Westen bis zur Badner Straße Haus Nr. 8.

Die Schutzzone ist durch Einzeichnung in roter Schraffierung aus dem einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan ersichtlich.

§ 2

Zeitlicher Umfang

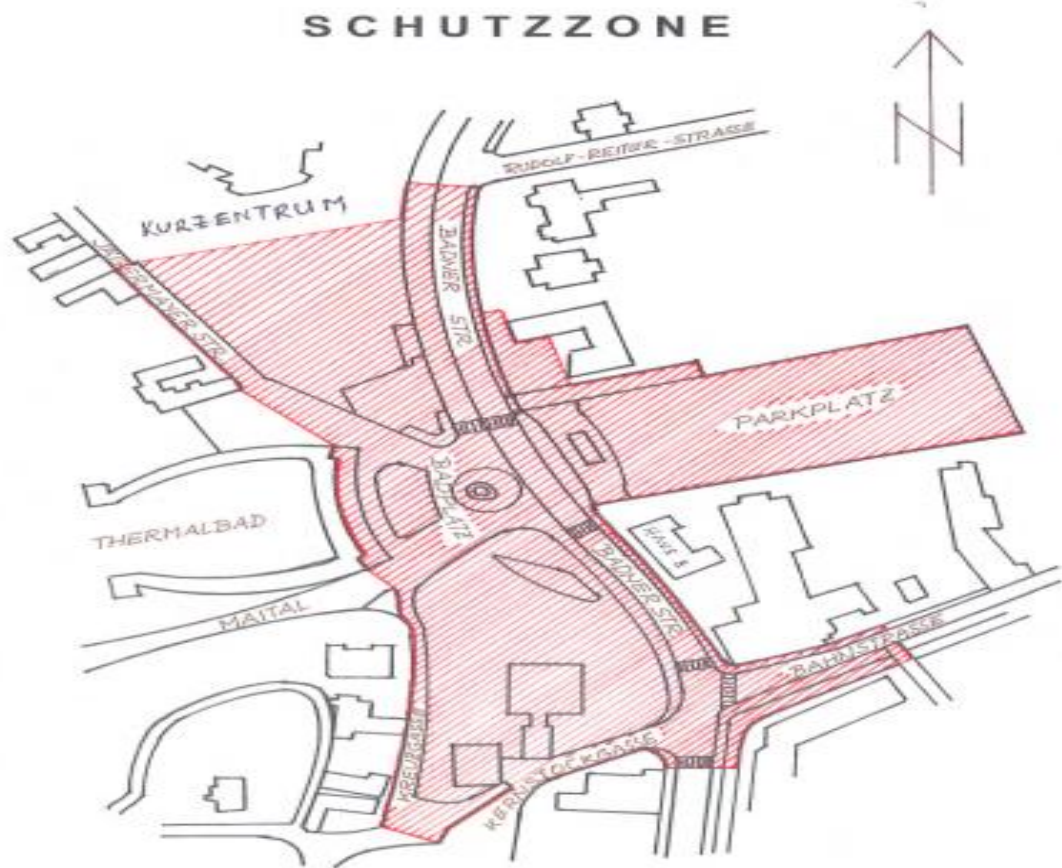
Die Schutzzone gilt bis zu ihrer Aufhebung täglich von 00.00 bis 24.00 Uhr.

§ 3 Rechtswirkung

Im Bereich der Schutzzone sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen, von dem aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, **dass Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls wegzuweisen.** Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot es die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1 000 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 4 600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu bestrafen.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sie tritt jedenfalls sechs Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft, wenn nicht ihre Aufhebung bereits zu einem früheren Zeitpunkt seitens der Bezirkshauptmannschaft Baden verfügt wird.



Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Hallbauer